

Gesetzliche Anforderungen je Sperrzone für die Ausnahmeregelung des Verbringungsverbots

Häufigkeit der amtlichen Kontrolle im ASP-Seuchenfall

Lage des Betriebs in Sperrzone	Häufigkeit der amtlichen Kontrolle im ASP-Seuchenfall	Amtliche Kontrolle 24 Stunden vor der Verbringung der Schweine innerhalb Deutschlands
Sperrzone II bzw. Infizierte Zone (Ausbruch beim Wildschwein)	Mind. zweimal jährlich im Abstand von mind. 4 Monaten	Die Kontrolle KANN entfallen, wenn im Rahmen eines ASP-Früherkennungsprogramms die Kontrollen über einen Zeitraum von mind. 12 Monaten durchgeführt wurden inkl. virologischer Untersuchung (siehe nachfolgende Tabelle)
Sperrzone III (Ausbruch beim Hauschwein)	Mind. alle 3 Monate; Reduktion auf mind. zweimal jährlich im Abstand von mind. 4 Monaten möglich, wenn Biosicherheitsplan erfüllt und virologische Untersuchung durchgeführt wird	

Häufigkeit der virologischen Untersuchung im ASP-Seuchenfall

Lage des Betriebs in Sperrzone	Häufigkeit der virologischen Untersuchung im ASP-Seuchenfall	15 Tage vor der Verbringung keine verendeten/ getöteten und virologisch untersuchten Schweine
Sperrzone II bzw. Infizierte Zone (Ausbruch beim Wildschwein)	Wöchentlich in jeder epidemiologischen Einheit, mind. der ersten beiden toten Schweine > 60 Lebenstage (ODER wenn nicht vorhanden < 60 Lebenstagen); vorzeitig getötete Tiere ebenfalls; treten keine Todesfälle auf, so ist dies je Woche zu dokumentieren	Klinische Untersuchung durch amtlichen Tierarzt ist durchzuführen inkl. der Entnahme von Blutproben und virologischer Untersuchung
Sperrzone III (Ausbruch beim Hauschwein)		